

# WIE – WAS – WANN

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### | FERIENWOHNUNGEN |

#### 1. Ausstattung

Alle Ferienwohnungen verfügen über eine Küchenkombination und sind mit Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs ausgestattet. Bei den Schlafmöglichkeiten gibt es folgende Varianten: Doppel-/Einzelbetten, Ausziehliege, Etagenbetten.

Nicht alle Ferienwohnungen sind abgeschlossene Wohneinheiten, z.B. liegen bei wenigen Wohnungen die dazugehörigen Sanitäranlagen außerhalb (über Flur).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht jede Wohnung und die darin befindliche Einrichtung im Detail beschreiben können. Reinigungsgeräte stehen zur Verfügung. Spül- und Putzmittel sind nicht vorhanden.

In erster Linie sind die Ferienwohnungen für Familien eingerichtet. Bei Nutzung mit mehreren Erwachsenen bitten wir, dies zu bedenken, insbesondere bei der Mitnahme von Nichtmitgliedern.

Für Kinder bis etwa drei Jahre können auf Anfrage in einigen Ferienwohnungen Kinderbetten zur Verfügung gestellt werden.

#### 2. Betreuer

Die Betreuer der Ferienwohnungen haben die Aufgabe, die Wohnung und die Einrichtung zu verwalten und zu betreuen; für persönliche Dienstleistungen stehen sie nicht zur Verfügung. Sollten Einrichtungsgegenstände fehlen oder beschädigt sein oder von Ihnen beschädigt werden, so ist dies unverzüglich dem Betreuer zu melden.

#### 3. Antrag, Vergabe, Miete

Vermietet werden Ferienwohnungen an Mitglieder der Sozialwerke der Bundesverwaltungen.

Eine Mitnahme von Nichtmitgliedern gegen Entrichtung eines höheren Übernachtungsgeldes ist in der vom Mitglied genutzten Ferienwohnung möglich. Eine zusätzliche Ferienwohnung kann Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, wenn 14 Tage vor Anreise freie Kapazitäten im gleichen Objekt vorhanden sind.

Für schwerbehinderte Mitglieder, die laut ärztlichem Attest Pflegepersonen benötigen, kann eine zusätzliche Ferienwohnung auch außerhalb der 14-tägigen Regelung zur Verfügung gestellt werden.

Über die Aufnahme weiterer Personengruppen im Rahmen von internationalen Begegnungen (Freundschaftsverträgen) entscheidet der Vorstand.

Nicht aufgenommen werden kann, wer wegen ansteckender Krankheit oder aus sonstigen Gründen eine Gefährdung für seine Umgebung bedeuten kann.

Die Wohnungen dürfen nur von den angemeldeten Personen in Anspruch genommen werden. Der Inhalt der Buchungsbestätigung ist verbindlich, Änderungen bedürfen der Genehmigung der Geschäftsstelle.

Wird die Ferienwohnung nicht buchungskonform genutzt, bspw. weil die Anreise vor dem angemeldeten Reisebeginn erfolgt oder nicht von den angemeldeten Personen bezogen worden ist, ist die Geschäftsstelle oder der Betreuer vom Mitglied zu informieren. Erfolgt eine Nachberechnung, wird **zusätzlich** eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,40 € erhoben.

Erfolgt keine Information durch das Mitglied und ist der Betreuer der Auffassung, dass die Ferienwohnung nicht buchungskonform genutzt wird, meldet er dies der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle prüft den Sachverhalt durch Befragung des Mitglieds und des Betreuers. Erfolgt danach eine Nachberechnung, wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 70,00 € erhoben.

Im Einzelfall behält sich der Vorstand vor, das Mitglied gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d aus dem Sozialwerk auszuschließen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung des Sozialwerks besteht nicht.

Anträge sind auf aktuellem Vordruck **mindestens 5 Werktage vor Reiseantritt** über die örtlichen Vertrauenspersonen an das Sozialwerk zu richten (Ruheständler reichen die Anträge direkt bei der Geschäftsstelle ein).

Die Konditionen der Belegung der Ferienwohnungen ergeben sich aus der Objektbeschreibung in der Broschüre „Das Magazin“. Das Sozialwerk ist berechtigt, Daten gemäß den gültigen Datenschutzrichtlinien des Personalverwaltungssystems im Geschäftsbereich des BMVI zu verarbeiten und für Zwecke des Sozialwerks zu speichern. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nicht.

Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt mit Angaben zur Gemeinnützigkeit (für Nichtmitglieder gesonderte Angaben) zu folgenden Terminen bei der Geschäftsstelle vorliegen:

-----  
**AB DEM 15. MÄRZ BIS BEGINN DER 1. HAUPT-SCHULFERIENZEIT: ZUM 30. OKTOBER**

-----  
**FÜR DIE HAUPT-SCHULFERIENZEIT: ZUM 15. DEZEMBER**

-----  
**AB DEM ENDE DER HAUPT-SCHULFERIENZEIT BIS BEGINN DER WEIHNACHTSFERIENZEIT: ZUM 15. APRIL**

-----  
**AB DER WEIHNACHTSFERIENZEIT BIS 14. MÄRZ: ZUM 15. JUNI**

Für die Haupt-Schulferienzeit gelten die vom Vorstand festgesetzten Mietzeiten, von denen Abweichungen nicht möglich sind.

Die Vergabe der Ferienwohnungen erfolgt nach vom Vorstand festgelegten Vergabekriterien.

In der Haupt-Schulferienzeit sowie in den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien werden Familien mit behinderten und schulpflichtigen Kindern besonders berücksichtigt.

Die Mitglieder erhalten für jedes Jahr der Zugehörigkeit zum Sozialwerk fünf Punkte. Bei aktiver Mitgliedschaft des Ehepartners/Lebensgefährten werden drei zusätzliche Punkte gewährt.

Für die Inanspruchnahme einer Ferienwohnung werden ab 5 Übernachtungen 5 Punkte abgezogen.

Die Übernachtungspreise werden vom Vorstand des Sozialwerks festgelegt. Leistungsänderungen behält sich der Vorstand vor.

Aus wirtschaftlichen Gründen werden die Buchungen so vorgenommen, dass die Ferienwohnungen durchgehend belegt werden können. An- und Abreise ist nicht am selben Tag möglich (Ausnahme: Gardasee/Prora und Hotel Hahn). An- und Abreisen an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich nicht möglich. Damit ergeben sich im Regelfall nur Anreisen von Dienstag bis Samstag und Abreisen von Montag bis Freitag. Durch Feiertage können sich die An- und Abreisetermine verschieben.

# WIE – WAS – WANN

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nach einer telefonischen Reservierung muss der Antrag innerhalb von 14 Kalendertagen in der Geschäftsstelle vorliegen. Liegt der Antrag innerhalb dieser Zeit nicht vor, wird die Reservierung aufgehoben.

Der Rechnungsbetrag ist spätestens zum angegebenen Termin zu zahlen. Das Sozialwerk ist berechtigt, bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang die Zuteilung der Ferienwohnung aufzuheben.

Die von den Gemeindeverwaltungen erhobenen Kurtaxen und Fremdenverkehrsabgaben sind am Ferienort zu zahlen.

Für eingebrachte Sachen haftet das Sozialwerk nicht.

#### 4. Rücktritt

Kann eine Ferienwohnung nicht in Anspruch genommen werden, ist die Geschäftsstelle des Sozialwerks in Bonn unverzüglich schriftlich – vorab fernmündlich – zu verständigen.

Bei fristgerechter Stornierung der kompletten Reise (bis 30 Tage vor Reisebeginn) wird eine Gebühr von 15,40 € erhoben.

**Erfolgt die Absage der kompletten Reise innerhalb 30 Tagen vor Reisebeginn, wird der Mietbetrag nicht erstattet.** Kann die Ferienwohnung in der zugewiesenen Zeit ganz oder teilweise weitervermietet werden, wird der Mietbetrag entsprechend ganz oder teilweise abzüglich 15,40 € Bearbeitungsgebühr erstattet. Bei einer kurzfristigen Buchung (innerhalb der 30-Tage-Frist) und einer darauf folgenden Absage ist ebenfalls der gesamte Mietbetrag zu entrichten.

Bei Teilstornierungen, die eine anderweitige Belegung nicht zulassen, wird keine Miete erstattet. Der Abschluss einer privaten Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

#### 5. Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren in die Wohnungen des Sozialwerks ist nicht gestattet. In einzelne Wohnungen können Hunde, maximal 2, mitgenommen werden. In Hofen ist nur ein Hund erlaubt.

#### 6. Anreise/Abreise

Der Betreuer ist rechtzeitig (in der Regel eine Woche vor Reisebeginn) über Ankunft und Uhrzeit unbedingt schriftlich/telefonisch zu unterrichten.

Bei Ihrer Reiseplanung bitten wir zu berücksichtigen, dass sich einige Urlaubsquartiere abgelegen von Ortschaften befinden.

Im Bayerischen Wald, Österreich und Südtirol beachten Sie bitte die jeweiligen Höhenlagen. In den Wintermonaten (ab November bis April) ist bei Anreise mit Pkw unbedingt Winterausrüstung erforderlich (z.B. Schneeketten).

Bitte informieren Sie sich vor Anreise auch über die örtlichen Witterungsverhältnisse.

Am Abreisetag ist die Ferienwohnung bis spätestens 10.00 Uhr zu verlassen.

Einige Quartiere haben besondere An-/Abreisezeiten. Bitte beachten Sie deshalb auch die „Besonderen Hinweise“, die mit der Rechnung (siehe Rückseite) versandt werden.

#### 7. Reinigen der Urlaubseinrichtung

Die Ferienwohnung einschließlich Nebenräumen (Aufenthaltsräume, Flure, Treppen, Toiletten, Bad, Dusche etc.) sind während des Aufenthalts vom Benutzer sauber zu halten.

Ferienwohnungen, die ohne Endreinigung angeboten werden, sind bei Abreise in einem Zustand zu verlassen, der eine Neubelegung durch den nachfolgenden Gast ohne Nachreinigung ermöglicht. Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, wird eine gesonderte Reinigungsgebühr im Nachhinein erhoben.

Bei Ferienwohnungen mit Endreinigung ist Folgendes zu beachten: Geschirr, Besteck und Töpfe sind zu reinigen, der Müll zu entsorgen sowie Herd und Spüle sauber zu hinterlassen.

#### 8. Wäsche

Ist Wäsche im Mietpreis enthalten, umfasst diese pro Person bei Ankunft Bettwäsche und ein Handtuchpaket (1 x Duschtuch, 2 x Handtuch, 1 x Geschirrtuch).

Für je angefangene 7 Übernachtungen wird 1 Handtuchpaket gestellt. Ab der 14. Übernachtung kann die Bettwäsche nach Absprache beim Betreuer getauscht werden; der Bettwäschewechsel ist selbst vorzunehmen.

In Österreich ist die Benutzung eigener Wäsche nicht gestattet. Sie muss über den Betreuer bezogen werden.

## | ERHOLUNGSKUREN |

### A. KINDERERHOLUNGSKUREN

#### I. AUSWAHL

##### Welche Kinder kommen für eine Erholung in Frage?

1. Erholungsbedürftigen Kindern unserer Mitglieder im Alter von 6 bis 15 Jahren kann zur Wiederherstellung und Festigung der Gesundheit eine Erholungskur bewilligt werden. Die Erholungskuren werden in Kinderkurheimen des Deutschen Roten Kreuzes oder in anderen Heimen durchgeführt. Die Notwendigkeit einer Kur muss ärztlicherseits festgestellt sein. Der Grad der vom Arzt festgestellten Erholungsbedürftigkeit des Kindes, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds und die Dauer der Mitgliedschaft im Sozialwerk sind für die Auswahl des Kindes mitbestimmend.
2. Kinder mit ansteckenden Krankheiten sowie Kinder mit Krampfleiden können nicht an Kindererholungsmaßnahmen teilnehmen. In der Familie eines zur Kur ausgewählten Kindes dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entsendung keine ansteckenden Krankheiten vorgekommen sein. Auch dürfen diese Krankheiten am Wohnort des Kindes in dieser Zeit nicht epidemisch aufgetreten sein.
3. Da kranke Zähne die Erholung wesentlich beeinträchtigen, ist es unerlässlich, das Kind vor der Kur zahnärztlich behandeln zu lassen.
4. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Kinder in das Gemeinschaftsleben im Heim einfügen und den Weisungen der Betreuer Folge leisten.

#### II. VERFAHREN

1. Das Mitglied beantragt beim Sozialwerk die Teilnahme des Kindes. Antragsvordrucke (dreifach) sind bei den örtlichen Vertrauenspersonen erhältlich bzw. in Intranet/Internet abrufbar. Eine Bestätigung durch den behandelnden Arzt (Hausarzt) ist erforderlich. Bei schulpflichtigen Kindern ist bei der Teilnahme an einer Kur während der Schulzeit eine Bescheinigung der Schule über die Befreiung vom Unterricht erforderlich.
2. Die Geschäftsstelle informiert schriftlich über die näheren Einzelheiten der Verschickung.
3. Die Kinder müssen sich acht Tage vor der Abreise einer zweiten ärztlichen Untersuchung unterziehen („Bescheinigung über die Reisefähigkeit“), aus der

hervorgehen muss, dass in den letzten sechs Wochen keine ansteckenden Krankheiten in der Familie aufgetreten sind.

### III. REISE

1. Die Anreise zum Kinderheim wird in der Regel mit einer Sammelfahrt durchgeführt. Die Kinder stehen während der Dauer der Reise unter ständiger Aufsicht einer Begleitperson, deren Anordnungen sämtliche Kinder unbedingt Folge zu leisten haben. Bitte geben Sie den Kindern Reiseverpflegung mit.
2. Die Eltern bringen die Kinder bis zum Abgangsbahnhof der Sammelfahrt und müssen sie auch nach Rückkehr dort wieder in Empfang nehmen. Sofern Kinder unterwegs zusteigen oder bei der Rückkehr vorab aussteigen, gilt Entsprechendes.
3. Das Reisegepäck muss frühzeitig aufgegeben werden, damit sich die Begleitpersonen ausschließlich um Ihre Kinder kümmern können.
4. Vor Antritt der Reise müssen der Begleitperson folgende Papiere übergeben werden:
  - a) ärztliche Bescheinigung über die Reisefähigkeit
  - b) Gepäckschein
  - c) EHIC-Karte
  - d) Taschengeld in verschlossenem Umschlag (mit Namen und Angaben zum Betrag)
  - e) evtl. Badeerlaubnis
  - f) bei Kuren im Ausland: Kinderausweis

### IV. AUSTRÜSTUNG

1. Wir bitten, auf ausreichende und wetterfeste Kleidung sowie festes Schuhwerk zu achten, die Ausrüstungsgegenstände zu kennzeichnen und dem Kind ein Sachverzeichnis mitzugeben.
2. Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder ein angemessenes Taschengeld mitführen.

### V. KOSTEN

1. Das Sozialwerk übernimmt die Kosten für die ärztliche Untersuchung im Heim bei der Ankunft und vor der Rückfahrt, die Unterkunft und die Verpflegung während der Kurdauer, für die Kurtaxe, die Unfallversicherung, die Reisebegleitung sowie die Fahrtkosten der Kinder ab Sammelort.

Fahrtkosten zum/vom Sammelort werden wie folgt erstattet: Übersteigen die Kosten 52 € pro Teilnehmer, wird bei

Vorlage der DB-Rückfahrkarte zweiter Klasse (bei Pkw-Benutzung Vergleichsrechnung) der über 52 € liegende Betrag erstattet.

Der Elternanteil pro Kind wird vom Vorstand festgesetzt und mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Bei Stornierung oder Umbuchung einer schriftlich zugesagten Erholungsmaßnahme wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,40 € erhoben. Zusätzlich werden auf jeden Fall die Kosten in Rechnung gestellt, die dem Sozialwerk entstehen.

2. Das Sozialwerk beantragt bei dem für das Mitglied zuständigen Versicherungsträger einen Zuschuss zu den Kosten der Kur. Daher ist auf dem Kurantrag die genaue Anschrift der Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist, anzugeben. Werden aufgrund besonderer privater Versicherungsverhältnisse irgendwelche Zuschüsse für eine Kinderkur unmittelbar an das Mitglied ausgezahlt, sind diese an das Sozialwerk abzuführen.
3. Die Kosten für die der Entsendung vorausgehenden ärztlichen Untersuchungen des Kindes übernimmt das Sozialwerk nicht.

### VI. VERSCHIEDENES

1. Die Verpflegung der Kinder in den Heimen ist ausreichend. Pakete mit Lebensmitteln sind daher nicht erforderlich. Das Taschengeld wird von den Betreuern verwaltet. Der verbleibende Restbetrag wird den Kindern nach Beendigung der Kur mit einer Abrechnung wieder ausgehändigt.
2. Besuche der Kinder sollen möglichst unterbleiben. Die Eltern können davon ausgehen, dass ihre Kinder unter Aufsicht von gewissenhaften Betreuerinnen und Betreuern stehen. Jedes Heim unterliegt ärztlicher Aufsicht. Erkrankungen werden den Eltern sofort mitgeteilt.
3. Kinder, die den Aufnahmebedingungen nicht entsprechen oder sich im Heim ungebührlich betragen, können zurückgeschickt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Eltern zu tragen.
4. Sollte ein zu einer Kur einberufenes Kind aus triftigen Gründen kurzfristig (z.B. Erkrankung) an der Kur nicht teilnehmen, behält sich der Vorstand vor, den Eltern die dem Sozialwerk dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

## | ERHOLUNGSKUREN |

### B. JUGENDLICHEN-ERHOLUNGSKUREN

1. Die Richtlinien für Kinderkuren gelten sinngemäß. Es werden Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zugelassen.
2. Jugendliche Mitglieder sind antragsberechtigt und werden bei der Auswahl angemessen berücksichtigt.
3. Bei Teilnahme an einer internationalen Jugendkur erfolgt die An- und Abreise im Allgemeinen mit Bahn/Bus ab Sammelort.
4. Es empfiehlt sich, über die mitgenommene Ausrüstung ein Verzeichnis zu führen.
5. Ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass ist bei einer Auslandskur erforderlich.
6. Das Sozialwerk übernimmt die Kosten der Anfangs- und Schlussuntersuchung, für Unterkunft und Verpflegung, der Unfallversicherung sowie die Fahrtkosten ab Sammelort. Fahrtkosten zum/vom Sammelort werden wie folgt erstattet: Übersteigen die Kosten 52 €, wird bei Vorlage der DB-Rückfahrkarte zweiter Klasse (bei Pkw-Benutzung Vergleichsrechnung) der über 52 € liegende Betrag erstattet.

Der Elternanteil pro Teilnehmer wird vom Vorstand festgesetzt und mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Bei Stornierung oder Umbuchung einer schriftlich zugesagten Erholungsmaßnahme wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,40 € erhoben. Zusätzlich werden auf jeden Fall die Kosten in Rechnung gestellt, die dem Sozialwerk entstehen.

7. Das Sozialwerk behält sich vor, bei der Durchführung einer Kur einen Zuschuss beim zuständigen Versicherungsträger zu beantragen. Daher ist auf dem Kurantrag die genaue Anschrift der Krankenkasse des Jugendlichen anzugeben. Unabhängig davon zahlt das Mitglied für eine vom Sozialwerk durchgeführte Jugendlichenkur einen Kostenanteil, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt und mit der Ausschreibung bekannt gegeben wird.

## | ERHOLUNGSKUREN |

**C. ERHOLUNGSKUREN FÜR BEHINDERTE KINDER UND JUGENDLICHE**

1. Die Richtlinien für Kinderkuren gelten – soweit sie anwendbar sind – sinngemäß. An- und Abreise werden von den Eltern durchgeführt.
2. Weiteres wird im Einzelfall individuell für jede Erholung geregelt.

## | ERHOLUNGSKUREN |

**D. MÜTTER-, MUTTER-KIND- ODER VATER-KIND-KUREN****I. ALLGEMEINES**

1. Das Sozialwerk bedient sich zur Unterbringung erholungsbedürftiger Mitglieder der bestehenden Einrichtungen konfessioneller, berufsständischer oder freier Verbände, die nach den Grundsätzen des Müttergenesungswerks eingerichtet oder verwaltet werden (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Innere Mission, Caritas, Müttergenesungswerk, Arbeiterwohlfahrt).
2. Das Sozialwerk gewährt zur Abdeckung der Gesamtkosten je nach Familieneinkommen einen Zuschuss. In jedem Fall hat das Mitglied einen Eigenanteil zu zahlen, wie ihn die gesetzlichen Versicherungsträger verlangen.
3. Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass die jeweilige Trägerorganisation eine Erholungskur für notwendig erachtet.
4. Das Sozialwerk ist dem Mitglied bei der Antragstellung sowie der Vorbereitung der Kur behilflich.
5. Die Anträge werden vertraulich behandelt.

**II. VERFAHREN**

1. Das Mitglied beantragt die Kurmaßnahme bei einer Trägerorganisation.
2. Zur Abdeckung der entstehenden Kosten sind Anträge auf Übernahme bzw. Bezuschussung zu stellen (z.B. Krankenkasse, Entsendestelle, Sonstige).

3. Das Mitglied stellt beim Sozialwerk einen Antrag auf Bezuschussung und fügt diesem den Plan für die Kur unter Angabe der genauen Kostenverteilung bei.
4. Der Vorstand entscheidet über den vorgelegten Antrag und teilt dem Antragsteller bei Genehmigung die Höhe des Zuschusses, bei Ablehnung die Gründe hierfür mit.

## | SONSTIGES |

**Kulturelle Betreuung**

Zur Förderung der Betriebsgemeinschaften (Sport- und Musikgruppen, Fotogemeinschaften u.Ä.) bei den Dienststellen gewährt das Sozialwerk Zuschüsse. Voraussetzung ist dabei, dass 75 Prozent der Teilnehmer Mitglied im Sozialwerk sind. Die Anträge sind über die örtlichen Vertrauenspersonen an den Vorstand des Sozialwerks zu richten. Es können Zuschüsse bis zum Höchstbetrag von 385 € je Antrag bewilligt werden.

**Deutscher Camping Club (DCC)**

Das Sozialwerk ist kooperatives Mitglied des Deutschen Camping Clubs (DCC). Jeder Camper, der Mitglied des Sozialwerks ist, erhält auf Antrag (Antragsvordrucke sind bei den örtlichen Vertrauenspersonen erhältlich bzw. in Intranet/Internet abrufbar) von der Geschäftsstelle des Sozialwerks ein „Camping-Carnet International (CCI)“; damit können die gleichen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die der DCC seinen unmittelbaren Mitgliedern gewährt.

Durch den Besitz des Carnets erspart sich der Inhaber die Abgabe des Personalausweises/Reisepasses bei der Campingplatzverwaltung; es gilt gleichzeitig als Nachweis einer Camping-Haftpflichtversicherung, die auf vielen ausländischen Campingplätzen gefordert wird. Darüber hinaus berechtigt es zur Inanspruchnahme möglicher Rabatte; des Weiteren gilt es als Beweis der Mitgliedschaft in einem Club, der einem oder mehreren internationalen Verbänden angehört.

Das CCI gilt als Familien-Carnet. Es hat sich jedoch gezeigt, dass viele ausländische Campingplatzbesitzer nur noch dem Inhaber des CCI eine Ermäßigung auf die Platzgebühr gewähren. Es wird daher empfohlen, für jedes Familienmitglied über 10 Jahre ein eigenes Carnet zu beantragen. Das CCI wird für Mitglieder des Sozialwerks vergünstigt zu einem Preis von 2,60 € je Carnet angeboten.

Seit 2002 besteht die Möglichkeit, 5-Jahres-Camping-Carnets zu bestellen. Wir bieten unseren Mitgliedern 5-Jahres-Camping-Carnets zum Sonderpreis von 13,00 € an.

Der DCC-Wirtschaftsdienst gibt alljährlich den DCC-Campingführer heraus, dieser kann beim DCC-Wirtschaftsdienst und Verlag GmbH, Postfach 40 04 28, 80704 München, formlos bestellt werden. Die Mitgliedschaft im Sozialwerk ist dabei von den örtlichen Vertrauenspersonen zu bestätigen.

**| GEWÄHRLEISTUNG FÜR LEISTUNGEN DES SOZIALWERKS |****Gewährleistung**

Bei auftretenden nicht unerheblichen Mängeln der Unterkunft oder bei der Durchführung sonstiger Leistungen des Sozialwerks können Sie Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es Ihrer Mitwirkung. Deshalb sind Sie verpflichtet, alles Ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Leistungsstörung beizutragen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre etwaigen Beanstandungen unverzüglich der Betreuungsperson anzuzeigen.

Wird der Aufenthalt in unseren Ferienwohnungen oder die Teilnahme an einer sonstigen Erholungs- oder Kurmaßnahme erheblich beeinträchtigt und leistet das Sozialwerk innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Mietpreises (Minderung) verlangen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Im letztgenannten Fall schulden Sie dem Sozialwerk den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Mietpreises oder Eigenbeitrags, sofern diese Leistungen für Sie nicht völlig wertlos waren.

**Haftung und Schadenersatz**

Unbeschadet der Minderung oder Kündigung können Sie bei schwerwiegenden Leistungsstörungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den das Sozialwerk nicht zu vertreten hat.

Die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Mietpreis oder Eigenbeitrag beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.